

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

andere, von dem Distrikteinnehmer und dem Distrikts-aufseher dafür ernannte Bürger, ersetzt werden.

26. Die Gläubiger auf Hypothek, so wie auf Revers-akten oder auf andere von einem unbezahlten Kaufschil-ling für eine hypothekirte Liegenschaft herrührende Titel, sind gehalten, ihren Schuldner die Zwei vom Tausend von dem Kapitalwerthe der erwähnten Titel, zur Schad-loshaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihuen hypothekirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schulzinsen nachzulassen.

Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von den vor dem 1. Juniüs 1800 verfallenen Zinsen fodern können: er soll nur von der Bezahlung der Zins, welche nach dem 31. May verfallen sind, statt haben.

Die Gläubiger können bey dieser Gelegenheit verlan-gen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Distrikteinnehmers für die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothekirten Liegenschaften vorweisen sollen.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

Gesetzvorschlag.

Der gesetzgebende Rath — Aus Anlaß mehrerer eingekommener Bittschriften, worin um Erläuterung des allgemeinen Baupolizeygesetzes vom 13. Chisim. 1798 angesucht wird, und nach Anhörung seiner Polizey-commission;

In Erwägung, daß zwar die durch jenes Gesetz zu-gestandene Freyheit, auf seinem eigenen Grund und Boden zu bauen, auf diejenigen Fälle beschränkt ist, wo die Ausübung desselben weder das Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefährdet; daß aber dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, wie das Vorhaben einen Bau aufzuführen, zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und wer über das Vorhandenseyn allfälliger gesetzlicher Hinderungsgründe entscheiden soll;

beschließt:

1. Jeder, der ein neues Gebäude aufführen will, ist gehalten, sein Vorhaben wenigstens 6 Wochen vor Anhebung der Arbeit, in derjenigen Gemeinde, wo der Bau Platz haben soll, der Munizipalität an-

zuzeigen, die solches von Cazeln publizieren lassen soll. Zugleich wird er auch den Ort, wo er den Bau aufführen lassen will, und die Ausdehnung und Höhe des Gebäudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufsitz desselben, wenn einer versorgtet worden, in das Sekretariat der Munizipalität legen. Wer die Befolgung dieser Vorschrift un-terläßt, verfällt in eine Buße von fünfzig Franken; und wenn der errichtete Bau dem Eigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich erfunden werden sollte, so ist er gehalten, denselben in eigenen Kosten wieder abbrechen, und die Sachen in ehemaligen Stand setzen zu lassen.

2. Wer in dem Vorhaben des Baupolizey überhaupt oder in der Art der Ausführung desselben eine Gefährdung seines Eigenthums zu bemerken glaubt, soll inner den obbestimmten 6 Wochen, der Verwaltungskammer des Cantons seine Widersehungs-gründe eingeben.
3. Auf diejenigen Bauten, die das Eigenthum der Nation oder die allgemeine Sicherheit gefährden könnten, oder durch die den noch bestehenden Baupolizeygesetzen eines Orts entgegen gehandelt wird, sind die Munizipalitäten zu achten verpflichtet, und von Amtswegen gehalten, inner der nemlichen Frist, der Verwaltungskammer die sich gegen den Bau vorfindenden Hinderungsgründe einzugeben.

(Die Forts. folgt.)

Wiederruf.

Das Distriktegericht Bassersdorf hat mich unterm 19. März zu einem öffentlichen Wiederruf einiger, im 6ten Bogen meines Wochenblatts enthaltener, von dem Vollziehungsrath als strafbar denunzierten Ausdrücke verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publikum zu erklären, daß es nie in meiner Absicht gelegen, die helvetische Regierung, oder einzelne Mitglieder der höhern und niedern Authoritäten zu beleidigen, anzuklagen oder zu beschimpfen. Da indessen jener Aufsatz nicht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Delikatesse gestellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrrührig für die Regierung aufgenommen zu werden, so sollen hiemit alle meine, als strafbar denunzierten Aussprüche zurückgenommen und niederrufen seyn.

Embrach, C. Zürich, den 31. März 1801.

Jacob Schweizer, Pfe.